

Statuten

Inhaltsverzeichnis

Seite

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1	Name und Sitz	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Zweckverfolgung	4

II Mitgliedschaft

Art. 4	Erwerb der Mitgliedschaft	5
Art. 5	Aufnahme	5
Art. 6	Rechte	5
Art. 7	Vergünstigungen	5
Art. 8	Pflichten	5
Art. 9	Jahresbeiträge	5
Art. 10	Ehrenmitglieder	5/6
Art. 11	Veteranen	6
Art. 12	Erlöschen der Mitgliedschaft	6
Art. 13	Austritt	6
Art. 14	Streichung	6
Art. 15	Rekurs	6
Art. 16	Ausschluss	6
Art. 17	Verfahren	7
Art. 18	Rekursrecht	7
Art. 19	Wirkung	7

III Haftbarkeit

Art. 20	Haftung	7
---------	---------	---

IV Organisation

Art. 21	Organe	7
Art. 22	GV	8
Art. 23	Einberufung	8
Art. 24	Anträge	8
Art. 25	Außerordentliche GV	8
Art. 26	Beschlussfähigkeit	8
Art. 27	Befugnisse	8/9
Art. 28	Abstimmung	9
Art. 29	Vorstand	9

Art. 30	Vorstandssitzungen	9/10
Art. 31-35	Aufgaben	10
Art. 36	Kontrollstelle	10

V Finanzen

Art. 37	Einkünfte	10/11
Art. 38	Rechnungsführung	11
Art. 39	Geschäftsjahr	11

VI Statutenänderung

Art. 40	Statuten-Revision	11
---------	-------------------	----

VII Auflösung des Vereins

Art. 41	Auflösung	11
---------	-----------	----

VIII Schlussbestimmungen

Art. 42	Inkrafttreten	11/12
---------	---------------	-------

Statuten der Sektion Dübendorf SKG

(Die in diesen Statuten enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie auch für weibliche Personen)

I Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz	Art. 1	Unter dem Namen "Sektion Dübendorf SKG" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist am Wohnort des amtierenden Präsidenten. Er ist eine Lokalsektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der SKG-Statuten.
Zweck	Art. 2	Die Sektion Dübendorf SKG stellt sich zur Aufgabe <ol style="list-style-type: none">die Bestrebungen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) zu unterstützenHundebesitzer in der Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und unter Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung zu unterrichten und zu unterstützenkynologische Wettkämpfe und Veranstaltungen durchzuführendie Interessen von Hundehaltern gegenüber Behörden zu vertretendie Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern sowie die Pflege der Geselligkeit.
Zweckverfolgung	Art. 3	Die Sektion strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch <ol style="list-style-type: none">Durchführung von Erziehungs- und AusbildungskursenOrganisation eines geregelten ÜbungsbetriebesErfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von HundenBeratung bei der Wahl und beim Kauf von RassehundenFörderung der Kontaktpflege unter den Mitgliedern und Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Verbänden, Behörden und Hundeklubs.

II Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft	Art. 4	Natürliche und juristische Personen können Mitglied in der Sektion Dübendorf SKG werden. Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder gesetzlichen Vertreter.
	Art. 4a	Durch den Vorstand können auch einzelne oder juristische Personen als Gönner aufgenommen werden. Der minimale Gönnerbeitrag beläuft sich dabei auf CHF 50.00 pro Kalenderjahr.
Aufnahme	Art. 5	Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Wer in die Sektion eintreten will, hat ein schriftliches Beitritts-gesuch auf dem offiziellen Meldeformular einem Vorstandsmitglied abzugeben oder an die Sektionsadresse zu senden. Der Vorstand der Sektion prüft, ob gegen das Neumitglied Hinderungsgründe vorliegen. Der Sektionsvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
Rechte	Art. 6	Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimmrecht. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können sich durch einen Elternteil oder einen volljährigen gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.
	Art. 6a	Gönner haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.
Vergünstigungen	Art. 7	Für Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder, Ehrenmitglieder und Veteranen gelten die Regelungen in den SKG Statuten oder in besonderen Reglementen der SKG.
Pflichten	Art. 8	Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder die Statuten und die Reglemente der SKG und der Sektion anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.
Jahresbeiträge	Art. 9	Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Ehren- und aktive Vorstandsmitglieder sind von der Entrich-

fung des Jahresbeitrages befreit.
Übungsleiter-innen können, als Abgeltung für ihre Tätigkeit,
ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

- | | | |
|--------------------------------------|---------|---|
| Ehrenmit-
glieder, | Art. 10 | Die Sektion Dübendorf SKG kann selbst Ehrenmitglieder ernennen, die sich auf kynologischem Gebiet große Verdienste erworben oder um die Sektion besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV), wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Die Sektion kann auch Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern der SKG oder zur Verleihung der Verdienstauszeichnung der SKG dem Zentralvorstand einreichen. |
| Veteranen | Art. 11 | Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer Sektion der SKG waren, werden auf Antrag der Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dies wird ihnen namens der SKG durch die Sektion überreicht. |
| Erlöschen
der Mitglied-
schaft | Art. 12 | Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. |
| Austritt | Art. 13 | Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an die Sektionsadresse erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Kalenderjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit. |
| Streichung | Art. 14 | Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder der SKG nicht erfüllen, können durch den Sektionsvorstand gestrichen werden.

Die Streichung ist nur für die Sektion wirksam. |
| Rekurs | Art. 15 | Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten GV Rekurs zu erheben. Die GV entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. |

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Ausschluss	Art. 16	Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder derer Sektionen b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen der Sektion Dübendorf oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.
Verfahren	Art. 17	Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung der Sektion durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dem Mitglied ist die Einleitung des Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass es ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung der Sektion in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
Rekursrecht	Art. 18	Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe eingeschrieben mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht innert 30 Tagen seit der Eröffnung an das Verbandsgericht der SKG. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.
Wirkung	Art. 19	Der Ausschluss führt zu weiteren Sanktionen durch die SKG gemäß Art. 15 lit. d der SKG-Statuten. Der Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Organen zu publizieren.

III Haftbarkeit

Haftung	Art. 20	Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die SKG haftet gemäß Art. 19 der SKG-Statuten nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen. Umgekehrt haftet die Sektion Dübendorf SKG auch nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.
---------	---------	---

IV Organisation

Organe	Art. 21	Die Organe der Sektion Dübendorf SKG sind: 1. Die Generalversammlung (GV) 2. Der Vorstand 3. Die Kontrollstelle
GV	Art. 22	Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Sektion. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.
Einberufung	Art. 23	Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch andere geeignete schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, wenigstens 30 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen kann diskutiert, jedoch nicht Beschluss gefasst werden.
Anträge	Art. 24	Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis zum Ende des Kalenderjahres (Datum des Poststempels) einzureichen.
Außerordentliche GV	Art. 25	Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die außerordentliche Generalversammlung ist innert 2 Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.
Beschlussfähigkeit	Art. 26	Jede statutengemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
	Art. 27	Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr

- Befugnisse
- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) die Genehmigung der Jahresberichte
 - c) die Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Déchargeerteilung an den Vorstand
 - d) die Genehmigung des Budgets
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger außerordentlicher Beiträge
 - f) die Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
 - g) die Wahlen
 - 1. des Präsidiums
 - 2. des Kassiers
 - 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 4. der Kontrollstelle
 - 5. allfälliger weiterer Funktionen
 - h) die Abänderung der Statuten
 - i) die Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) die Erledigung von Rekursen und der Ausschluss von Mitgliedern
 - l) die Auflösung des Vereins

Art. 28

Abstimmung

Jede stimmberechtigte Person hat an der GV eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschließt die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für die Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt.

Art. 29

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer). Präsident und Kassier werden durch die GV bestimmt, der übrige Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der

Schweiz sein (vgl. Art. 6 Abs. 2 der SKG-Statuten).
Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle
Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

- | | | |
|-------------------------|---------|---|
| Vorstands-
sitzungen | Art. 30 | Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungs-
gemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder
an der Beratung teilnimmt.
Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abge-
gebenen Stimmen gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung selbstän-
dig. |
| Aufgaben | Art. 31 | Dem Präsidenten obliegt insbesondere
a) die Leitung und die Überwachung der gesamten
Vereinstätigkeit und die Erstattung des
Jahresberichtes
b) die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssit-
zungen und die Generalversammlung
c) die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
d) die Vertretung des Vereins nach außen |
| | Art. 32 | Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungs-
falle. |
| | Art. 33 | Der Aktuar besorgt die Protokollführung an Sitzungen und
Versammlungen sowie die Korrespondenz der Sektion. |
| | Art. 34 | Der Kassier sorgt für rechtzeitige Verrechnung und Einzug der
Mitgliederbeiträge, verwaltet die Konten und Kassen und
erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funk-
tion zufallen.
Der Kassier schließt die Vereinsrechnung auf Ende des Ge-
schäftsjahres ab. |
| | Art. 35 | Den Beisitzern können besondere Funktionen durch den
Vorstand übertragen werden. |
| Kontrollstelle | Art. 36 | Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren die für 2
Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Aufgabe kann durch die Generalversammlung einer
schweizerischen Revisionsgesellschaft übertragen werden.

Die Revisionsstelle prüft die gesamte Sektionsrechnung und |

erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht mit Antrag.

V Finanzen

Einkünfte Art. 37 Der Verein erzielt seine Einkünfte durch
a) die ordentlichen Mitgliederbeiträge
b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

Art. 37a **Der Gesamtvorstand erlässt ein Entschädigungs- und Gebührenreglement und passt dieses jeweils den Gegebenheiten an.**

Rechnungs-
führung Art. 38 Der Sektionsvorstand kann Richtlinien für das Rechnungswesen und die Buchführung erlassen.

Geschäfts-
jahr Art. 39 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Die Jahresrechnung hat Aufschluss zu geben über die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung.

VI Statutenänderung

Statuten-
Revision Art. 40 Änderungen der Statuten bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung der mindestens die Stimmen von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.
Änderungsanträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

VII Auflösung des Vereins

Auflösung Art. 41 Die Auflösung der Sektion Dübendorf SKG kann nur durch eine außerordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.
Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Gene-

ralversammlung nichts anderes bestimmt.
Ein vorhandenes Vermögen darf nicht an die Mitglieder
ausbezahlt werden. Wird unmittelbar eine Nachfolgeorgani-
sation gegründet, so kann ihr das Vermögen übereignet
werden; ansonsten geht es an die Albert-Heim-Stiftung zur
wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Kynologie.

VIII Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 42 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 02.
Februar 2008 einstimmig angenommen und treten mit der
Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in
Kraft.

Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Dübendorf, 09. März 2019

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident

Die Aktuarin:

H. Staub

B. Zimmermann

*An der Generalversammlung vom 09. März 2019 wurde die Statutenänderung
durch die Versammlung einstimmig genehmigt.
In der Beilage gehen fünf Exemplare des GV-Potokolles an den SKG Zentralvor-
stand.*

Vize-Präsidentin
R. Flüchiger

Kassierin
E. Bestli

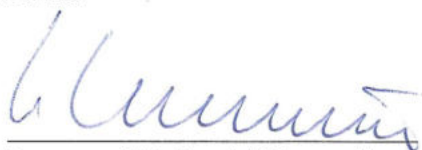
Die an der Generalversammlung der Sektion Dübendorf SKG vom 09. März 2019 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 11. Dezember 2019



Hansueli Beer
Präsident

Im Namen des Zentralvorstands



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten